

**Bundesverband MVZ**

Registernummer: VR 27509  
Steuernummer: 27/657/52379

**Bundesgeschäftsstelle - Kontakt**

Telefon: 030 - 270 159 50  
Fax: 030 - 270 159 49  
Mail: buero@bmvz.de

BMVZ e.V.  
Schumannstr. 18  
10117 Berlin

**LEGENDE:**

<b>SGB V / ZV-Ärzte</b> <b>Aktuelle Fassung</b>	<b>SGB V in der Änderungsfassung</b> <b>vom 23. 7.2015</b>
(1) relevante Auszüge des Gesetzesentextes mit Absatznummer	<b>Ort &amp; Art der Änderung:</b> - Gesetzesentext unter Einarbeitung der ... Änderungen
<i>Gesetzesbegründung laut Kabinettsentwurf &amp; ergänzende Gesetzesbegründung laut Änderungsbeschluss des Bundestages</i>	

## Ruhen von Anstellungsgenehmigungen

<b>ZV-Ärzte</b> <b>alte Fassung (Auszüge)</b>	<b>ZV-Ärzte</b> in der Änderungsfassung vom 23. 7.2015 <i>mit blauer Unterlegung:</i> Begründung der Gesetzesänderungen gemäß Kabinettsentwurf (kursiv schwarz) & Änderungsanträgen (Bdr 18/5123 - (kursiv rot))
-----	<p><b>Dem § 32b ZV-Ä (&amp; ZV-ZÄ) wird folgender Absatz 7 neu angefügt:</b></p> <p>(7) § 26 gilt entsprechend.</p> <p>§ 26</p> <p>(1) Der Zulassungsausschuss hat das vollständige oder hälftige Ruhen der Zulassung eines Vertragsarztes zu beschließen, wenn die Voraussetzungen des § 95 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind und Gründe der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Tatsachen, die das Ruhen der Zulassung bedingen können, haben der Vertragsarzt, die Kassenärztliche Vereinigung, die Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen dem Zulassungsausschuss mitzuteilen.</p> <p>(3) In dem Beschluss ist die Ruhenszeit festzusetzen.</p> <p>(4) Über die ruhenden Zulassungen führt die Kassenärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.</p> <p>.</p>

**Begründung Erstreckung der Ruhensoption auch auf Anstellungsgenehmigungen**

*In Absatz 7 wird mit der Anordnung der entsprechenden Anwendung von § 26 nachvollzogen, dass nach der Neuregelung in § 95 Absatz 9 SGB V auch die Regelungen über das Ruhen der Zulassung für genehmigte Anstellungen entsprechend gelten.*